

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 257

Juli/August 2026



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Wirtschaftsinteressen vor FFH-Schutz

Das OVG Schleswig hat entschieden, dass wirtschaftliche Interessen am Weiterbetrieb einer Ölplattform Naturschutzbelange einschließlich des damit verbundenen unionsrechtlichen Vorsorge- und Verschlechterungsverbots im Natura 2000-Gebiet überwiegen – obwohl eine FFH-Prüfung nicht durchgeführt worden ist und eine mögliche Gebietsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Seite 2

Besonderes Artenschutzrecht: Ermittlungsdefizit im Bauleitplanverfahren

Das OVG Saarland setzt sich in einem Urteil vom April mit der Ermittlung der artenschutzrechtlichen Belange im Bauleitplanverfahren auseinander und präzisiert u.a., wie verschiedene Beeinträchtigungen einer Art zu ermitteln sind.

Seite 5

Klage auf Vogelschutzgebiet zulässig, aber unbegründet mangels Nachweises als „geeignetstes“ im Bundesgebiet

Das VG Karlsruhe hält aufgrund von Unions- und Völkerrecht eine allgemeine Leistungsklage auf Erlass einer Schutzgebietsverordnung für zulässig. Im Ergebnis wies das Gericht die Klage dennoch ab.

Seite 7

Zulässigkeit eines Antrags gegen die Befreiung vom winterlichen Tausalzverbot

Das VG Berlin bejaht die Klagebefugnis einer anerkannten Umweltvereinigung bei einem Eilantrag gegen eine Allgemeinverfügung, durch die eine Befreiung vom winterlichen Tausalzverbot ausgesprochen wird.

Seite 9

Buchbesprechung:

Öffentliches und privates Wasserrecht

Rüdiger Breuer / Anno Oexle, Öffentliches und privates Wasserrecht. 5. Auflage 2026.

Seite 10

Jetzt anmelden! Der IDUR e.V. startet eine neue vierteilige Online-Schulung zum Thema Bauleitplanung

Der IDUR e.V. freut sich, eine neue Online-Schulungsreihe zum Thema Bauleitplanung anbieten zu können.

Seite 11

IDUR Sonderheft Nr. 69, 2. Aufl. 2025

Die aktualisierte zweite Auflage des Baumschutz-Sonderhefts berücksichtigt die Gesetzesänderungen und Rechtsprechung zum Bau- und Naturschutzrecht, zu nachbarrechtlichen Interessen und Verkehrssicherungspflichten bis 2025.

Seite 12

Wirtschaftsinteressen vor FFH-Schutz

Von RAin Ursula Philipp-Gerlach, Frankfurt a.M.

Anmerkung zu VG Schleswig, Beschluss v. 26.02.2026 – 6 B 17/24 und OVG Schleswig-Holstein, Beschluss v. 12.05.2026 – 5 MB 5/26

Das bergrechtliche Zulassungssystem ist komplex und der Rechtsschutz gegen ein bergrechtliches Vorhaben, egal ob Kiessandabbau, Geothermie oder Öl-/Gasförderung im Meer, vielschichtig. Wenn dann Bergrecht auf europäisches Naturschutzrecht stößt, birgt das eine Menge an rechtlichen Unwägbarkeiten. Und wenn das Vorhaben auch noch vor Anwendung der FFH-Richtlinie zugelassen und errichtet worden ist und seitdem betrieben wird, kommen zusätzliche (Bestandsschutz-)Erwägungen ins Spiel:

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) klagt derzeit gegen die Zulassung eines Hauptbetriebsplanes (2024-2026) mit dem Argument, dem Zulassungsverfahren habe keine FFH-Verträglichkeits(vor)untersuchung zugrunde gelegen – was unstreitig ist. Das Problem: Die Bohr- und Förderinsel Mittelplate A wird seit 1987 aufgrund eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes betrieben. Sie fördert Erdöl aus dem Erdölfeld Mittelplate, das sich im gleichnamigen Wattgebiet vor dem Kreis Dithmarschen bis zur Elbmündung erstreckt. Dieses Gebiet ist seit den 90er Jahren als FFH-Gebiet gemeldet.

Grundsätzlich haben Klagen gegen einen Bescheid aufschiebende Wirkung. Hier hatte die Behörde den Sofortvollzug zugelassen, um den Weiterbetrieb der Plattform zu ermöglichen. Die Behörde argumentierte:

„Das erforderliche überwiegende öffentliche Interesse am Sofortvollzug sei aufgrund der Bedeutung der Energieversorgung für die Volkswirtschaft zu bejahen. Es handle sich bei der Förderplattform um den mit Abstand größten Öl-Produzenten

im Bundesgebiet. Ein möglicher Ausfall habe erhebliche Konsequenzen für die Ölbevorratung und die benachbarten Raffinerien. Das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung habe demgegenüber zurückzutreten, da der angegriffene Hauptbetriebsplan nur den Fortbetrieb der Anlage genehmige, mit dem keine weiteren Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen würden. Die Fortsetzung des Betriebes liege im legitimen Interesse des Beigeladenen als auch im öffentlichen Interesse an einem erheblichen Beitrag zur gesicherten Rohstoffversorgung. Der gegenständliche Bescheid sei nicht offensichtlich rechtswidrig. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sei hier nicht erforderlich gewesen, da die Plattform vor Inkrafttreten der Richtlinie errichtet worden sei. Die bloße Existenz der Anlage und die mit ihrem Betrieb verbundenen regulären Auswirkungen könnten nicht einer nachträglichen FFH-Prüfung unterworfen werden. Soweit es zu Änderungen komme, sei hierfür eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, aber auch durchgeführt worden.“¹

Hiergegen beantragte die DUH beim Verwaltungsgericht, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen. In dem Eilbeschluss legte das Verwaltungsgericht ausführlich dar, weshalb ein Verstoß gegen europäisches Naturschutzrecht vorliegt. Es kam in seinem Eilbeschluss vom 26.02.2026 (6 B 17/24) zu dem Ergebnis:

„Die Hauptbetriebsplanzulassung erweist sich nach erforderlicher, aber auch ausreichender summarischer Prüfung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wegen der nicht durchgeführten, aber erforderlichen Vorprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie als mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig. Die rechtlichen Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG für die Zulassung eines Hauptbetriebsplan[s]

¹ VG Schleswig, B. v. 26.02.2026, 6 B 17/24, Rn. 20, 21 nach openjur.

liegen nicht vor. Das betreffende Vorhaben liegt hier in einem Natura 2000[-]Gebiet (a.). Für die Hauptbetriebsplanzulassung ist gemäß § 48 Abs. 2 BBergG eine Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich, sofern diese nicht bei der Rahmenbetriebsplanzulassung durchgeführt wurde, ungeachtet dessen, ob die Rahmenbetriebsplanzulassung vor oder nach der Ausweisung eines Gebiets als Natura 2000-Gebiet erfolgte (b.). Die Rechtswidrigkeit der Hauptbetriebsplanzulassung ergibt sich schon daraus, dass keine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt wurde und die für diese Prüfung erforderlichen Antragsunterlagen nicht vorgelegt wurden (c.).“²

Es wertet jede Hauptbetriebsplanzulassung als eigenes „Projekt“ im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, solange keine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung für den gesamten Förderbetrieb erfolgt ist. Da der Rahmenbetriebsplan 1985 ohne FFH-Prüfung erlassen wurde und spätere Prüfungen nur Einzelmaßnahmen (etwa Kolk-schutz) betrafen, entfalte er keine Konzentrationswirkung; die Behörde müsse deshalb bei der aktuellen Hauptbetriebsplanzulassung eine FFH-Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung durchführen. Das Gericht betont, dass angesichts möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele – u.a. durch Flächenverbrauch, Schiffsverkehr, Lärm und Licht im bereits vorbelasteten Ökosystem – die unterlassene FFH-Vorprüfung einen materiellen Rechtsverstoß darstellt und den Bescheid mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig macht. § 6 Abs. 3 Nr. 6 NPG SH vermittele keinen FFH-„Bestandsschutz“ für die Insel; die Norm sichere lediglich die Vereinbarkeit mit dem Nationalparkrecht, nicht mit dem unionsrechtlichen Habitatschutz.

Gegen diese Entscheidung wurde Beschwerde eingelegt und das Oberverwaltungsgericht musste hierüber entscheiden. Ein Gericht hat in

einem Eilverfahren die Möglichkeit, anhand einer Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage zu entscheiden. Wenn jedoch die Erfolgsaussichten als „offen“ angesehen werden, erfolgt eine Interessenabwägung, die sich nach dem Gewicht der jeweiligen Interessen richtet. Es werden die privaten und öffentlichen Interessen am weiteren Vollzug der Genehmigung mit denjenigen, die hier von der DUH geltend gemacht worden sind (Naturschutzbeläge) abgewogen. Das OVG Schleswig-Holstein sah die Erfolgsaussichten der Klage als „offen“ an:

„Dass von der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der angefochtenen Zulassungsentscheidung nicht ohne Weiteres ausgegangen werden kann, diese also weder in die eine oder andere Richtung offensichtlich ist, zeigt zudem nicht nur der Umfang der im gerichtlichen Verfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, sondern auch der angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichts, der ab Seite 29 bzw. auf circa 35 Seiten eine Vielzahl rechtlicher Probleme – insbesondere auch zu unionsrechtlichen Fragestellungen – zum Gegenstand hat, deren Prüfung und Beantwortung für das Verwaltungsgericht nur mit einem erheblichen Begründungsaufwand bzw. einer erheblichen Begründungstiefe zu bewältigen war. Auch wenn die Wiedergabe von Rechtsprechungs-Zitaten in der angegriffenen-Entscheidung teilweise dominiert, sprechen die umfangreichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts – neben dem ausführlichen Vortrag der Beteiligten – gegen eine klare und eindeutige Rechtslage und zeigen die Notwendigkeit zu einer vertieften Prüfung auf, die das Eilverfahren nicht leisten kann.“³

Die Abwägung der Interessen fiel sodann zugunsten des Weiterbetriebs der Ölplattform aus. Das OVG sieht beträchtliche Nachteile für den Fall einer unverzüglichen Betriebsunterbrechung. Angeführt werden technische und nachhaltige Beeinträchtigungen der Betriebsabläufe,

² VG Schleswig, B. v. 26.02.2026, 6 B 17/24, Rn. 99 nach juris.

³ OVG Schleswig-Holstein, B. v. 12.05.2026, 5 MB 5/26, Rn.17 nach juris.

wirtschaftliche Folgen für die Betreiberfirma sowie die mit der Förderung verbundenen Verarbeitungs- und Lieferstrukturen. Auch die öffentlichen Belange der Rohstoff- bzw. Energieversorgung seien betroffen, darüber hinaus Arbeitsplätze, etc. pp.

Die Naturschutzbelange müssten demgegenüber zurücktreten:

„Demgegenüber vermag der Senat auf der Grundlage des gegenwärtigen Erkenntnisstandes nicht festzustellen, dass durch den zeitlich begrenzten Weiterbetrieb bis zu einer (rechtskräftigen) Entscheidung in der Hauptsache mit hinreichender Wahrscheinlichkeit irreversible oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen Nationalparks im Natura 2000-Gebiet eintreten werden. Die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts enthält keine Tatsachenfeststellungen zu einer möglichen Gebietsbeeinträchtigung.

Der Senat verkennt nicht, dass insbesondere dem unionsrechtlich gewährleisteten Schutzregime der FFH-Richtlinie besonderes Gewicht zukommt und bereits die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen im Sinne von Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-Richtlinie, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich Anlass zu weitergehenden Prüfungen bzw. Maßnahmen gibt bzw. geben kann. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist jedoch nicht die abschließende naturschutzrechtliche Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens, sondern der Sache nach allein die Frage, ob der Betrieb bereits vor Durchführung einer etwa erforderlichen FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung einstweilen auszusetzen ist. Insoweit ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass die Durchführung einer solchen Prüfung weiterhin möglich bleibt und derzeit nicht hinreichend wahrscheinlich erscheint, dass

der Gebietsschutz durch den vorläufigen Weiterbetrieb endgültig oder irreversibel vereitelt wird. Vorgenannte Erwägungen gelten umso mehr vor dem Hintergrund, dass das Ergebnis einer etwaigen FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung ebenso offen ist wie das Ergebnis eines möglichen Abweichungsverfahrens (§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG, Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie).“⁴

Die Entscheidung des OVG schwächt die Naturschutzbelange, weil sie das unionsrechtliche Vorsorge- und Verschlechterungsverbot im Natura-2000-Gebiet im Eilverfahren faktisch hinter Rohstoff- und Wirtschaftsinteressen zurückstellt, obwohl die FFH-Prüfung unstreitig bislang fehlt und die Rechtslage der Sache nach gerade wegen möglicher Gebietsbeeinträchtigungen offen ist. Dass der Senat mangels gesicherter Erkenntnisse zu den Auswirkungen des Weiterbetriebs eine Irreversibilität der Schäden verneint, stellt eine unzureichende Berücksichtigung der unionsrechtlichen Anforderungen dar. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG setzt das Unionsrecht um. Hiernach ist jede erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen unzulässig. Dies setzt eine Verträglichkeitsprüfung voraus. Das Ergebnis vorwegzunehmen mit der Annahme, dass schon nichts passieren wird und wenn, hiervon eine Abweichung zugelassen werden kann, widerspricht dem strengen europarechtlich determinierten Gebietsschutz. Leider ist diese Tendenz jedoch in der behördlichen und gerichtlichen Praxis erkennbar. In der Hauptsache muss nun geklärt werden, ob der vom Verwaltungsgericht vorgezeichneten Ansatz – Qualifikation jeder Hauptbetriebsplanzulassung als neues FFH-Projekt ohne Bestandsschutz und Pflicht zur umfassenden FFH-Prüfung nach aktuellem Erhaltungszustand – zutreffend ist.

⁴ OVG Schleswig-Holstein, B. v. 12.05.2026, 5 MB 5/26, Rn. 19, 20 nach juris.

Besonderes Artenschutzrecht: Ermittlungsdefizit im Bauleitplanverfahren

Von Jan Sereda-Weidner, Ref. iur., LL.M.

Anmerkung zu OVG Saarland, Urteil v. 28.04.2026 – 2 C 125/24

I. Einführung

Das OVG Saarland hatte sich in seiner Entscheidung vom 28.4.2026 mit unzutreffenden Ermittlungen artenschutzrechtlicher Belange während eines Bauleitplanverfahrens über einen Straßenausbau zu befassen. Unter anderem waren nicht alle Beeinträchtigungen auf ein und dieselbe Tierart erfasst worden. Zum Teil wurden Beeinträchtigungen mit einem Verweis auf einen positiven Trend in der Populationsdynamik ausgeschlossen oder Beeinträchtigungen trotz eines negativen Trends nicht ermittelt. Am Rande hatte sich das OVG auch mit einer fehlerhaften Ermittlung des Umfangs der Planfläche zu befassen. Der Umfang war im Umweltbericht als „geringfügiger“ Eingriff beschrieben, gleichwohl blieben bei der Beschreibung größere Flächen außer Betracht, insbesondere zur Sicherung der Böschung.

II. Sachverhalt

Die Entscheidung erging in einem Verfahren über den Normkontrollantrag einer Umweltvereinigung gegen einen Bebauungsplan. Inhalt des Bebauungsplanes sind Festsetzungen über einen Straßenausbau, Beleuchtungen und Parkplätze. Im Planbereich liegen Lebensräume von besonders und streng geschützten Reptilien und Amphibien, unter anderem der Geburtshelferkröte und der Mauereidechse.

III. Entscheidungsgründe

Das OVG Saarland wiederholte in seiner Entscheidung zunächst die rechtlichen Anforderungen an die Ermittlung im Bauleitplanverfahren. Diese finden sich in § 2 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 bis 3 BauGB.⁵ Danach sind für die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln (§ 2 Abs. 4 S. 1 BauGB).⁶ Die Belange des Umweltschutzes umfassen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB unter anderem die Auswirkungen auf Tiere und damit auch auf besonders und streng geschützte Arten.⁷ Das OVG Saarland stellte ferner fest, dass der Bauleitplan besonders geschützte Arten zwar nicht beeinträchtigt, sondern erst sein Vollzug.⁸ Gleichwohl hat die Gemeinde die Belange des besonderen Artenschutzes bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln, da der spätere Vollzug des Bauleitplanes nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote in § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen darf.⁹

Das BauGB bezeichnet die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen als Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 S. 1 BauGB). Wie das OVG Saarland aber ausführte, ist die Ermittlung der besonders und streng geschützten Arten im Planbereich gesetzlich nicht näher geregelt.¹⁰ Das BauGB beschränkt sich auf die Vorgabe, *was angemessenerweise verlangt werden kann* (§ 2 Abs. 4 S. 3 BauGB). Ferner fehlten Regelungen, die im Rang unterhalb des Gesetzes sind und das Verfahren näher bestimmten.¹¹ Gleiches gelte für naturwissenschaftliche Standards zur Ermittlung der Arten.¹² Das OVG Saarland ersetzte in seiner Entscheidung die Formulierung „was angemessenerweise verlangt werden kann“ durch den Begriff der „ausreichenden Bestandsaufnahme“ und wiederholte die Anforderungen der Rechtsprechung.¹³ Danach sind die im Planbereich vorkommenden Arten und deren Lebensräume zu ermitteln.¹⁴ Gleichwohl bedarf es keines lückenlosen Artinventars.¹⁵

⁵ OVG Saarland, Urt. v. 28.4.2026 – 2 C125/24, juris Rn. 222.

⁶ A.a.O.

⁷ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 240 f.

⁸ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 223.

⁹ A.a.O.

¹⁰ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 241.

¹¹ A.a.O.

¹² A.a.O.

¹³ A.a.O.

¹⁴ A.a.O.

¹⁵ A.a.O.

Liegen aber konkrete Anhaltspunkt für das Vorkommen einer Art im Planbereich vor, ist nach dieser Art auch zu suchen.¹⁶ Die Anforderungen der Rechtsprechung bleiben dennoch allgemein, dies betrifft unter anderem die *konkreten Anhaltspunkte*. Im Anschluss an diese rechtlichen Maßstäbe prüfte das OVG Saarland die Ermittlung im konkreten Bauleitplanverfahren.

1. Zerstörung von Lebensstätten

Das OVG Saarland stellte zunächst ein Ermittlungsdefizit hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Geburtshelferkröte fest.¹⁷ So sind die Auswirkungen auf deren Lebensraum nicht ermittelt worden, obwohl sich Lebensräume im Abschnitt des künftigen Straßenausbaus befinden.¹⁸ Zudem sei der Erhaltungszustand der Geburtshelferkröte schlecht, sodass eine Ermittlung erforderlich war, auch wenn der Straßenausbau im konkreten Fall nur eine geringe Fläche umfasst.¹⁹ Daher ist die Ermittlung allein der Tötungsrisiken aufgrund der Zerschneidung von Wanderkorridoren nicht ausreichend gewesen.²⁰

2. Baufeldfreimachung

Ein weiteres Ermittlungsdefizit ergab sich hinsichtlich der Tötungsrisiken von Mauereidechsen, die Lebensräume im Abschnitt des Straßenausbaus hatten.²¹ Das OVG Saarland beanstandete, dass die Baufeldfreimachung in den Wintermonaten wegen der Winterruhe zu einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko der Mauereidechsen führe, die Ermittlungen sich aber auf die Zerstörung von Lebensräumen beschränkten.²² Das OVG Saarland stellte auch klar, dass eine derzeitige Zunahme der Populationszahlen nicht dazu führen könne, Tötungsrisiken auszuschließen und keine Ermittlungen hierzu anzustellen.²³ Schließlich sei auch ein Monitoring

nicht geeignet, diese Ermittlungsdefizite zu beseitigen.²⁴

3. Erhaltungszustand

Offen ließ das OVG Saarland die Frage, ob der Erhaltungszustand der Mauereidechsen zu ermitteln war.²⁵ Denn das Verfahren war bereits rechtswidrig, weil die Tötungsrisiken aufgrund der Baufeldfreimachung nicht ermittelt wurden.²⁶ Das OVG ließ aber erkennen, dass eine Ermittlung der Erhaltungszustandes wohl erforderlich gewesen wäre, um damit auch die Erfüllung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) beurteilen zu können oder über die Erteilung einer Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) entscheiden zu können.²⁷

4. Beeinträchtigungen durch Licht

Ein Ermittlungsdefizit betraf auch die Beeinträchtigung der Amphibien durch die Lichtmittel.²⁸ Das OVG Saarland führte aus, dass die betroffenen Amphibien nachtaktiv seien und ihre Wahrnehmung aufgrund der künstlichen Beleuchtung gestört sei.²⁹ Insofern hätten sich die Ermittlungen nicht nur auf die Frage beschränken dürfen, ob diese insektenfreundlich sind.³⁰

5. Flächenumfang

Das OVG Saarland bewertete auch die Ermittlung des tatsächlichen Umfangs der Fläche als fehlerhaft.³¹ Zur Begründung seiner Entscheidung wertete das OVG den Umweltbericht aus.³² Dieser beschreibt den Flächenverbrauch wiederholt mit „geringfügig“ oder mit „geringen“ und „vereinzelten“ Entnahmen von Gehölzen.³³ Allerdings blieben die Flächen zur Sicherung der Böschung und während der Bauphase unberücksichtigt.³⁴ Im konkreten Fall ergab sich aus einem Gutachten, dass umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung der Böschung erforderlich

¹⁶ A.a.O.

¹⁷ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 246.

¹⁸ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 247.

¹⁹ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 248.

²⁰ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 247.

²¹ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 249 ff.

²² A.a.O.

²³ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 256.

²⁴ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 257.

²⁵ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 258.

²⁶ A.a.O.

²⁷ A.a.O.

²⁸ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 260.

²⁹ A.a.O.

³⁰ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 259.

³¹ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 233, 238.

³² OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 234.

³³ A.a.O.

³⁴ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 235.

sind und daher weitere Flächen benötigt werden.³⁵ Das OVG Saarland nahm ein Ermittlungsdefizit an, weil sich aus den Beschreibungen im Umweltbericht nicht der tatsächliche Flächenbedarf ergab.³⁶

6. Fehlerfolgen

Das OVG Saarland bewertete die Ermittlungsdefizite unter Anwendung von § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch als beachtliche Verletzungen von Verfahrensvorschriften.³⁷ Nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB nur dann beachtlich, wenn die Ermittlung in wesentlichen Punkten unzutreffend gewesen ist und dieser Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist.³⁸ Nach dem OVG Saarland ist die Ermittlung bereits dann in einem wesentlichen Punkt unzutreffend, wenn der Belang abwägungsbeachtlich ist.³⁹ Offensichtlich ist der Mangel, wenn er sich aus objektiven Umständen ergibt.⁴⁰ Das OVG Saarland bejahte diese Voraussetzungen und führte zudem aus, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Planung ohne den Mangel anders ausgefallen wäre.⁴¹ Der Mangel war damit auch von Einfluss auf das Ergebnis.⁴²

IV. Bewertung und Folgen für die Praxis

Das OVG Saarland sah sich in seiner Entscheidung nicht wirklich mit rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Ermittlung artenschutzrechtlicher Belange im Bauleitplanverfahren konfrontiert. Die Entscheidung löst daher keine grundsätzlichen Probleme, insbesondere nicht die Ermittlungstiefe im Bauleitplanverfahren. Gleichwohl enthält die Entscheidung einige Klarstellungen, insbesondere zur Ermittlung verschiedener Beeinträchtigungen bei der Betroffenheit von ein und derselben Art.

Klage auf Vogelschutzgebiet zulässig, aber unbegründet mangels Nachweises als „geeignetstes“ im Bundesgebiet

Von RAin Ursula Philipp-Gerlach, Frankfurt a.M.

Anmerkung zu VG Karlsruhe, Urteil v. 09.06.2026 – 12 K 6552/24

Eine anerkannte Umweltschutzvereinigung in Baden-Württemberg machte mit einer Leistungsklage einen Anspruch auf Ausweisung eines Vogelschutzgebietes zum Schutz des Schwarzstorchs geltend. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat daraufhin mit seinem Urteil vom 09.06.2026 (12 K 6552/24) eine interessante Entscheidung getroffen, in der eine Reihe von rechtlich noch nicht abschließend geklärten Fragen aufgeworfen werden.

Der Verband verwies auf hohe Revierdichten, besonders geeignete Wald- und Bachlebensräume sowie auf eine besondere Rolle des Gebiets für die west- und südwestdeutsche Schwarzstorch-Population. Im Norden grenzt bereits ein hessisches Vogelschutzgebiet an, in dem der Schwarzstorch als Schutzart geführt wird; die Klägerseite sah daher eine Schutzlücke auf baden-württembergischer Seite. Die Landesbehörden hielten dem entgegen, dass der Bestand des Schwarzstorchs bundesweit und im Land deutlich zugenommen habe und dass der Odenwald im Vergleich zu anderen Regionen Deutschlands keine herausragende Bedeutung für die Art habe.

I. Zulässigkeit: Leistungsklage und Verbandsklage

Prozessual bemerkenswert ist, dass das VG Karlsruhe eine allgemeine Leistungsklage auf Erlass einer Schutzgebietsverordnung für zulässig hielt. Ein klassischer Kläger müsste normalerweise eine eigene Rechtsverletzung darlegen; bei anerkannten Umweltverbänden stützte

³⁵ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 237.

³⁶ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 238.

³⁷ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 262.

³⁸ Ferner setzt § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Kenntnis oder das Kennenmüssen des berührten Belanges voraus.

³⁹ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 263.

⁴⁰ OVG Saarland (Fn. 5), Rn. 263 f.

⁴¹ A.a.O.

⁴² A.a.O.

sich das Gericht aber auf das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und die Aarhus-Konvention. Es betonte, dass Umweltverbände gerade dafür da sind, um die Einhaltung von Umweltvorschriften – hier der Vogelschutzrichtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes – gerichtlich überprüfen zu lassen, ohne eigene subjektive Rechte nachweisen zu müssen. Zwar erkannte die Kammer, dass der Wortlaut des UmwRG behördliche Einzelentscheidungen und deren Unterlassen stärker im Blick hat als das Unterlassen von Verordnungen. Sie zog jedoch die unionsrechtlich garantierte Rechtsschutzmöglichkeit für Umweltverbände heran und ließ die Klagebefugnis an dieser Stelle nicht an klassischen deutschen Formalkriterien scheitern. Für die Praxis der Umweltverbandsklage ist das ein deutliches Signal: Auch auf das Unterlassen von Schutzgebietsausweisungen kann mit einer Leistungsklage reagiert werden. Ob diese Sichtweise auch von den Obergerichten geteilt wird, bleibt abzuwarten.

II. **Fachliche Gesichtspunkte: „Maßstab Deutschland“ und Rolle des Odenwalds**

Im Zentrum der Begründetheit stand die Frage, ob der südöstliche Sandstein-Odenwald zu den „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebieten“ für den Schwarzstorch gehört und deshalb als Vogelschutzgebiet auszuweisen ist. Das Gericht legte dabei einen klaren Maßstab fest: Der Vergleichsraum ist das gesamte Bundesgebiet, nicht nur Baden-Württemberg. § 32 BNatSchG weist den Ländern zwar die Zuständigkeit zur Ausweisung zu, ändert aber nichts daran, dass die europäische Richtlinie den Mitgliedstaat als Ganzes adressiert. Fachlich kommt es daher darauf an, wie sich der Schwarzstorch bundesweit entwickelt und welche Regionen im Gesamtbild besonders wichtig sind. Die Kammer orientierte sich an Kriterien wie Seltenheit, Empfindlichkeit und Gefährdung der Art, Bestandsgröße und -trend, Populationsdichte, Artendiversität eines Gebiets, Entwicklungspotenzial sowie der Rolle im Netz der Vorkommen. Auf Basis der Stellungnahmen der Landesanstalt für Umwelt und bundesweiter Berichte stellte sie fest, dass der Schwarzstorch in

Deutschland insgesamt deutliche Bestands- und Verbreitungszuwächse zeigt und Baden-Württemberg nur einen kleineren Anteil an der Gesamtpopulation hält. Der Odenwald weist zwar hohe Revierdichten auf, trägt aber nach diesen Zahlen nur einen begrenzten Anteil zum Gesamtbestand bei und liegt außerhalb der bundesweit zusammenhängenden Hauptverbreitungsräume. Die vom Verband vorgelegten Gutachten wurden kritisch geprüft: Die Kammer monierte unter anderem den falschen Bezugsrahmen (Baden-Württemberg statt Deutschland), die teilweise veralteten oder kleinräumig projektbezogenen Daten und spekulative Szenarien zu Klimawandel und Nutzungsdruck, die nicht durch eine hinreichend belastbare Datengrundlage hinterlegt seien. Vor diesem Hintergrund verneinte das Gericht einen Anspruch auf Ausweisung; der südöstliche Sandstein-Odenwald sei zwar ein wichtiges Gebiet, gehöre aber nach der bundesweiten Betrachtung nicht zu den „Top-Gebieten“, deren Aufnahme in Natura 2000 fachlich zwingend sei.

Rechtlich zweifelhaft ist, ob der Bezugsraum „Deutschland“ vom Gericht zutreffend seiner Entscheidung zugrunde gelegt worden ist. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat im Fall „Vorderheide II“ einen anderen Zugang gewählt (VGH Kassel, Urteil vom 15.12.2021, 3 C 1465/16.N). Dort ging es um ein Wohnbaugebiet in einem faktischen Vogelschutzgebiet für den Gartenrotschwanz. Der VGH Kassel stützte sich intensiv auf landesbezogene Fachkonzepte und Artenhilfskonzepte, in denen Hessen selbst festgelegt hatte, welcher Anteil der Bestände im Land über Schutzgebiete abgesichert werden soll. Er prüfte, ob Hessen diese Zielwerte erreicht, und kam zu dem Ergebnis, dass für den Gartenrotschwanz nicht genügend Gebiete ausgewiesen seien. Daraus leitete er im landesinternen Rahmen eine Pflicht ab, das faktische Vogelschutzgebiet „Vorderheide“ als Schutzgebiet anzuerkennen und die Planung dorthin anzupassen. Praktisch arbeitete der VGH Kassel so mit einem Maßstab „Land Hessen“: Die Frage lautete, ob das Land seine eigenen, fachlich begründeten Schutzkonzepte erfüllte, und der Senat hielt die Verwaltung daran fest. Die EU-Vorgaben bildeten den Hintergrund, wurden

aber stark über die hessische Fachkulisse konkretisiert. Landes-Fachkonzepte und nachträgliche Gebietsmeldungen wurden damit für die gerichtliche Kontrolle unmittelbar zum Bezugspunkt.

III. Gesamtbewertung im Kontext der Natura 2000-Gebietsmeldungen

Stellt man beide Entscheidungen in den Kontext der Natura 2000-Praxis, zeigt sich ein Spannungsfeld zwischen unionsrechtlichem Rahmen und deutscher Umsetzung. Natura 2000 ist europaweit ein Netz, das in weiten Teilen – gerade an Land – aufgebaut ist, aber fortlaufend durch Nachmeldungen, Erweiterungen und Anpassungen weiterentwickelt wird. In Deutschland identifizieren überwiegend die Länder geeignete Flächen nach Fachkonzepten und melden sie über das Bundesamt für Naturschutz an die EU; Nachmeldungen schließen fachliche Lücken, reagieren auf neue Daten oder auf Vertragsverletzungsverfahren der Kommission. Der VGH Kassel knüpfte unmittelbar an diese fachlich bundesweit abgestimmte Praxis – auf der bislang alle Gebietsmeldungen erfolgt sind – an: Wenn ein Landesfachkonzept zeigt, dass eine Art im Land noch nicht ausreichend über Schutzgebiete abgesichert ist, dient dies als starkes Argument für die Anerkennung eines faktischen Vogelschutzgebiets und die Nachmeldung. Das VG Karlsruhe akzeptierte diese Praxis zwar als organisatorischen Rahmen, stellte aber den rechtlichen Maßstab strenger und abstrakter: Es fragte vor allem danach, ob im bundesweiten Bild der Art ein Gebiet derart herausragt, dass seine Aufnahme in Natura 2000 fachlich zwingend erscheint, und räumt den Fachbehörden bei dieser Bewertung einen erheblichen Spielraum ein. Die fortlaufende Weiterentwicklung des Netzes durch die Länder wird dadurch eher als Feinjustierung denn als eigenständige rechtliche Entscheidungsgrundlage verstanden. Für die Diskussion um Natura 2000 bedeutet dies: Die Karlsruher Entscheidung betont die unionsrechtliche Perspektive und den Spielraum der Fachverwaltungen, die Kasseler Entscheidung die Verantwortung und Selbstbindung der Länder über ihre Fachkonzepte. Aus Sicht des vorsorgenden Naturschutzes erscheint der

bundesweit fokussierte Ansatz des VG Karlsruhe zweifelhaft, da er nicht genug Raum lässt, um regionale Hotspots – wie den Odenwald für den Schwarzstorch – als Bausteine für die langfristige Resilienz des Netzes Natura 2000 stärker zu berücksichtigen. Weshalb von der fachlichen Praxis abgewichen werden soll, erscheint nicht plausibel.

Zulässigkeit einer Klage gegen die Befreiung vom winterlichen Tausalzverbot

Von Lena Gaus, LL.M., Bonn

Anmerkung zu VG Berlin, Beschluss v. 03.02.2026 – 1 L 49/26

Eine weitere Entscheidung hinsichtlich der Klagebefugnis anerkannter Umweltvereinigungen traf das VG Berlin im Februar diesen Jahres. Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens war eine vom Land Berlin erlassene Allgemeinverfügung, durch die eine Befreiung vom winterlichen Tausalzverbot ausgesprochen wurde.

I. Zulässigkeit

Den Antrag im einstweiligen Rechtsschutz erklärte das Gericht für zulässig. Die Antragsbefugnis der anerkannten Umweltvereinigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG. Zwar nennt § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG ausdrücklich nur Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtliche Verträge, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden. Anknüpfend an bereits getroffene Entscheidungen ist der Begriff des „Vorhabens“ als Anfangtatbestand konzipiert und entsprechend weit auszulegen. Dies hat zur Folge, dass auch die streitgegenständliche Befreiungsentscheidung umfasst ist. Eine Anlagenbezogenheit, die der Begriff des „Vorhabens“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG implizieren könnte, wird anlehnend an die Grundlagen in der Aarhus-Konvention danach gerade nicht vorausgesetzt, sondern es soll eine Anfechtung jeglicher

„Handlungen und Unterlassungen“ mit Umweltbezug ermöglicht werden.⁴³

Die Befreiung ist auch unter Anwendung umweltbezogener Vorschriften des Landesrechts ergangen, namentlich § 3 Abs. 8 Straßenreinigungsgesetz (StrReinG Bln), der – ebenso wie § 39 BlnNatSchG – dem Schutz von Straßenbäumen, Vegetation und Gewässern diene und damit unter die Legaldefinition des § 1 Abs. 4 UmwRG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG fällt.⁴⁴

II. Begründetheit

Der Antrag im einstweiligen Rechtsschutz war zudem auch begründet. Für die straßenreinigungsrechtliche Maßnahme fehlte es an einer Rechtsgrundlage, denn das Straßenreinigungsgesetz regelt den Einsatz von Tau- und Feuchtsalzen abschließend, ohne dabei eine behördliche Befreiungsmöglichkeit vorzusehen. Eine Befreiung per Verwaltungsakt kann daher nicht auf das Straßenreinigungsgesetz gestützt werde.⁴⁵

§ 67 BNatSchG i.V.m. § 39 BlnNatSchG trägt die Allgemeinverfügung ebenfalls nicht, da eine straßenreinigungsrechtliche Maßnahme vorliegt, die dem spezialgesetzlichen Regime unterfällt; aus demselben Grund scheidet ein Rückgriff auf die ordnungsrechtliche Generalklausel des § 17 Abs. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln) aus.⁴⁶

III. Anmerkung

Die Entscheidung reiht sich in eine Reihe von Gerichtsentscheidungen ein, die § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG europa- und völkerrechtskonform weit auslegen. Faktisch führt die Auslegung dazu, dass § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UmwRG als Auffangtatbestand einer Generalklausel nahekommt. Auch nach der UmwRG-Novelle bleibt es jedoch dabei: Der Gesetzgeber hat trotz der umfangreichen gerichtlichen Ausführungen von der ausdrücklichen Normierung einer Generalklausel abgesehen und führt die kleinteilige

Aufzählung im Anwendungsbereich des UmwRG fort.

Buchbesprechung: Öffentliches und privates Wasserrecht

Von Regierungsdirektor a.D. Dr. Thomas Ormond, Frankfurt a.M.

Rüdiger Breuer / Anno Oexle, Öffentliches und privates Wasserrecht. 5., völlig Neubearbeitete Auflage, München (C.H. Beck Verlag) 2026, XXVI u. 959 Seiten, 169,00 €, ISBN 978-3-406-80309-3.

Neun Jahre nach der letzten – vierten – Auflage hat der Beck-Verlag eine Neuauflage seines traditionsreichen Lehrbuchs „Öffentliches und privates Wasserrecht“ herausgebracht. Die Ursprungsversion stammte von 1976, und immer noch zeichnet der damals alleinige Autor Rüdiger Breuer mitverantwortlich für das inzwischen zu einem fast tausendseitigen Kompendium herangewachsene Werk. Der mittlerweile 85jährige kann auf eine Berufserfahrung von mehr als einem halben Jahrhundert zurückblicken, von der Anwaltszulassung 1970 über Jahrzehnte in der Wissenschaft – von 1975 bis 2006 als Professor für öffentliches Recht in Bielefeld, Trier und Bonn – bis hin zur danach wieder aufgenommenen Anwaltstätigkeit in der renommierten Kanzlei Köhler & Klett in Köln, die inzwischen Okl & Partner heißt. In der gleichen Kanzlei ist der jüngere Mitautor Anno Oexle Fachanwalt für Verwaltungsrecht und vertretungsberechtigter Partner.

Die fünfte Auflage versteht sich als grundlegende Neubearbeitung, die vor allem wegen der neueren Entwicklungen im europäischen Recht notwendig geworden sei. Welche das genau sind, wird nicht erklärt, aber natürlich hat es außer einigen Neuerungen in der Gesetzgebung (Wasserwiederverwendungs-Verordnung und Neufassung der Trinkwasserrichtlinie von 2020,

⁴³ VG Berlin, Beschluss vom 3. Februar 2026 – 1 L 49/26 –, Rn. 7.

⁴⁴ VG Berlin, Beschluss vom 3. Februar 2026 – 1 L 49/26 –, Rn. 8.

⁴⁵ VG Berlin, Beschluss vom 3. Februar 2026 – 1 L 49/26 –, Rn. 11

⁴⁶ VG Berlin, Beschluss vom 3. Februar 2026 – 1 L 49/26 –, Rn. 12

Richtlinien von 2018 und 2023 zur Förderung erneuerbarer Energien, Kommunalabwasserrichtlinie von 2024) im letzten Jahrzehnt auch einige grundlegende Entscheidungen des EuGH gegeben, mit denen etwa das Verschlechterungsverbot und das „Verbesserungsgebot“ konkretisiert, die Umsetzung der Nitratrichtlinie angemahnt oder die Rechtsschutzmöglichkeiten von Umweltverbänden und Wasserversorgern gegen die Nitratverschmutzung gestärkt wurden.

Der größte Teil der Kommentierung - sechs von acht Kapiteln - wird immer noch von Breuer verantwortet, namentlich das allein ca. 400 Seiten umfassende Kapitel 3 (Allgemeine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung für die Gewässer) und auch das Kapitel 7 (Haftungsordnung im Wasserrecht), also das „private Wasserrecht“, das wegen seiner früher größeren Bedeutung den Titel des Werkes geprägt hat. Dagegen vom Mitautor Oexle verfasst, tatsächlich ganz Neubearbeitet und wesentlich ausführlicher als früher ist das Kapitel 8 (Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Schutz der Gewässer). Kapitel 1 (Einleitung und Überblick) wurde gemeinsam von beiden Autoren überarbeitet und aktualisiert. Wesentlich umgeschrieben werden musste vor allem das sechste Kapitel zum Hochwasserschutz, wie im Vorwort zu lesen ist, „aufgrund der seit 2017 erfolgten Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Landeswassergesetze sowie der Erfahrungen mit Hochwasser- und Starkregenereignissen“.

Trotz seines Umfangs hat das Breuer'sche Kompendium Kritik gefunden wegen Lücken gerade bei der Darstellung des Landeswasserrechts. Kibele (in ZfW 2026, S. 172) weist darauf hin, dass die Bedeutung der Landesgesetze keineswegs „weitgehend auf Abweichungsfragen zurückgedrängt“ worden sei (gegen Breuer/Oexle, S. 45). Während einige Bundesländer wie etwa Hessen im vergangenen Jahrzehnt tatsächlich kaum inhaltlich aktiv geworden sind, haben andere – so Schleswig-Holstein, Niedersachsen oder Baden-Württemberg – durchaus weitergehende Regelungen speziell zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung erlassen. Michael Reinhardt hat in einem neueren

Artikel zum „Wasserrecht auf dem Weg zum guten Zustand?“ (NuR 2026, S. 291) seine Bestandsaufnahme sogar dahingehend zugespitzt, dass „vornehmlich die Länder die Anpassung an den Klimawandel materiell-gesetzlich gestalten, während sich der Bundesgesetzgeber im Wesentlichen auf die rechtsförmliche Beglaubigung des Unionsrechts beschränkt“. Wenn das Bundesrecht bei diesem Stand zurückbleibt, wird man sich bei einem Buch, das den Anspruch einer Gesamtdarstellung erhebt, überlegen müssen, ob und wie die auseinanderlaufenden Landesrechte noch angemessen berücksichtigt werden können. In jedem Fall wird das Thema Klimaanpassung in zukünftigen Auflagen des „Breuer/Oexle“ eine größere Rolle spielen müssen; dass dieser Begriff wie auch „Trockenheit“ oder „Dürremanagement“ im Stichwortverzeichnis gar nicht auftauchen, wird man sich nicht mehr lange leisten können.

Doch beeinträchtigt diese Kritik nicht die Qualität des Werkes auf vielen anderen Gebieten. Es ist eben die einzige detaillierte Gesamtdarstellung des deutschen Wasserrechts in einem Band und als solche konkurrenzlos. Auch wenn der Preis mit 169 Euro inzwischen eine Höhe erreicht hat, die insbesondere für Mitglieder von Umweltverbänden kaum erschwinglich ist, führt bei tiefergehenden Recherchen an diesem Standardwerk kein Weg vorbei.

Jetzt anmelden! Der IDUR e.V. startet eine neue vierteilige Online-Schulung zum Thema Baurecht

Termine:

Alle Schulungen finden donnerstags von 17:45 bis 19:45 Uhr online statt:

- 20.08.2026: Grundlagen des Bauplanungsrechts
- 03.09.2026: Aufstellung von Bauleitplänen
- 17.09.2026: Zwingende Rechtsvorschriften

- 01.10.2026: Bauturbo und weitere Änderungen

Kosten:

- IDUR-Mitglieder: 40 € pro Schulung/ 120 € für alle vier Schulungen
- Nicht-Mitglieder: 60 € pro Schulung/ 180 € für alle vier Schulungen

Anmeldung: Bitte senden Sie Ihre Anmeldung per E-Mail an: info@idur.de.

IDUR Sonderheft Nr. 69, 2. Auflage 2025

Zahlreiche Anfragen erreichen den IDUR jedes Jahr zu baumschutzrechtlichen Fragen. Denn die Bedeutung von Bäumen ist vor dem Hintergrund der Klima- und Biodiversitätskrise größer denn je, während sie im Fall konfligierender Interessen oftmals zurückstehen müssen.

Das aktualisierte Sonderheft des IDUR zum Baumschutz aus dem vergangenen Jahr greift

die regelmäßig wiederkehrenden Fragen auf, und bietet einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und gerichtliche Entscheidungen, sowie über die Möglichkeiten, aktiv Bäume zu schützen. Aktuelle Entwicklungen wie die EU-Wiederherstellungsverordnung und die Möglichkeiten, die Gestaltungssatzungen bieten, werden aufgegriffen.



Das Sonderheft wurde für Naturschützer*innen verfasst und soll helfen, dass gezielte Aktionsmöglichkeiten zum Schutz der Bäume gelingen. Das Sonderheft kostet 19 € zzgl. Porto. Die Bezahlung erfolgt per Rechnung.

Bestellungen bitte per E-Mail an info@idur.de.

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Kaiserstr. 68, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Franziska Rode, Lena Gaus **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671